

Stellungnahme zur Fortschreibung des Generalplans Küstenschutz Schleswig-Holstein 2022

Meine Anmerkungen zur Fortschreibung beziehen sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Pinneberger Elbmarschen. Die Westküste, die Halligen und die Ostküste werden sicher auch eigenständige Anmerkungen formulieren.

Redaktionelle Anmerkung

Auf Seite 19 einmal und Seite 29 dreimal wird auf die Abs 6 hingewiesen es muss aber Abs 7 heißen.

Seite 7 Abs 1

Da die Verwaltungen verständliche Texte verbreiten wollen, sollte auf Klimaresilienz verzichtet werden.

Seite 7 Abs 4

Die Grundsätze sollten auch in dieser Fortschreibung enthalten sein und nicht nur ein Verweis auf den Plan von 2012 erfolgen.

Seite 9 Abs2

Die Klimakulisse kann unter dem angegebenen Link nicht eingesehen werden. Es wird das Portal der Landesregierung angezeigt, dort ist aber kein Untertitel Klimakulisse vorhanden oder ich habe ihn nicht gefunden.

Seite 16 Abs 1

Bei den Berechnungen sollte von einem oberen RCP 8,5 ausgegangen werden.

Seite 18 Abs 1

Der Windstau und der Sturmflutseegang auf der Elbe muss nach der Fahrrinnenanpassung neu ermittelt werden.

Seite 21 Abs 3

Bei den Regionaldeichen sind in den Elbmarschen bauliche Anlagen am oder im Deich vorhanden und tlw. durch Bebauungspläne auch aus den letzten Jahren zulässig. Eine Verstärkung ist daher kaum innendeichs durchzuführen. Dies hat eine besondere Bedeutung unter Berücksichtigung der neuen Diskussion der Veränderung des Zwischedeichsgebiet in der Haseldorfer Marsch.

Der neue LEP mit seinen Vorranggebieten für Klimafolgenanpassung im Küstenbereich muss dieses in diesen, wahrscheinlich nicht nur in den Flussgebieten, berücksichtigen.

Seite 26 Abs 3

Nach § 60 LWG ist das Land Schleswig-Holstein für den Bau und die Instandhaltung der Landesschutzdeiche verantwortlich. Für die Regionaldeiche sind dies die Wasser- und Bodenverbände. Wenn die Landesschutzdeiche durch Baumaßnahmen, wie neue Sperrwerke verändert werden, dann entstehen neue Gefahrenansätze an den Regionaldeichen, dies kann aber nicht von den dort zuständigen Wasser- und Bodenverbänden übernommen werden, hier sollten die herangezogen werden in deren Interesse die Veränderung liegt.

Seite 27 Abs 2

Nach § 81 (1) 4 LWG sind auf Strandwällen ist es verboten Auf- oder Abspülungen vorzunehmen. Wenn für die Wurt von Bishorst keine Sicherungsmaßnahmen in allernächster Zukunft vorgenommen werden, dann wird die letzte noch vor dem Deich liegende Wurt verschwunden sein, obwohl sie nach dem Archäologischen Landesamt von Bedeutung, u. a. dem Lancewad-Plan, ist.

Seite 28 Abs 1

Was ist der Fußpunkt der Innenböschung eines Deiches? Ist dies die deichseitige Seite der Fahrbahn der Deichverteidigungsstraße? Wenn dies so gesehen wird, dann sind an vielen Regionaldeichen die geforderten 25 m nicht eingehalten.

Siehe hierzu den rechtskräftigen B-Plan Haselau Nr. 3 4.Änderung, ein Deichschutzstreifen von 5,00 m von der deichseitigen Grundstücksgrenze.

Seite 32

Die Finanzierung der Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen war bis 2017 auf drei Säulen verteilt und ab 2018 auf vier Säulen. In der jüngsten Zeit wurde eine Veränderung in der Bereitstellung von EU-Mitteln bekannt, die zu erheblichen Einbußen geführt hätte und von einigen EU-Politikern als Kollateralschaden bezeichnet wurde. In wie weit die Finanzierung wieder auf den vorherigen Stand tatsächlich zurück geführt wird, muss überprüft werden.

Im Jahre 2010 wurde von der Landesregierung versucht eine Küstenschutzabgabe für das Jahr 2012 einzuführen, für die Menschen die von Küstenschutzmaßnahmen profitieren. Wegen der vielen Proteste wurde auf eine Einführung bisher verzichtet, aber....?

Hierzu ist anzumerken, dass ab dem 1.1.1971 die Unterhaltung der Landesschutzdeiche von den Wasser- und Bodenverbänden auf das Land übergegangen ist. Ab 1803 gab es ein einheitliches Deichrecht mit den holsteinischen Deichbänden, die später in die Wasser- und Bodenverbände übergegangen sind und 1937 ein einheitliches Verbandsrecht erhielten.

Seite 35 Abs 5

Das Fehlen von Seegangdaten für den Bereich der Tideelbe ist misslich und muss durch eine Erhebung dieser Daten in naher Zukunft vervollständigt werden.

Seite 37 Abs 4

Die unterschiedlichen Höhenangaben bezogen auf NN, MThw und Pegelnull können in Stresssituationen leicht zu Verwechslungen führen und sollten vereinheitlicht werden.

Seite 39 Abs 3

Da die Fahrrinnenanpassung abgeschlossen ist muss jetzt eine Ermittlung der HW 200-Werte erfolgen. Eine hydronumerische Modellierung auf Grund der Daten von Cuxhaven ist nicht ausreichend da die Fahrrinnenanpassung starke hydraulische Veränderungen hervorrufen könnte.

Seite 41 Abs 1

Es wäre sinnvoll die Deichabschnitte bei denen Verstärkungsbedarf vorhanden war und die durch Maßnahmen behoben wurden tabellarisch zu benennen.

Seite 42 Abs 1

Die Differenzen zum BAW-Gutachten sollten dargestellt werden.

Seite 48 Abs 3

Der Zustand der Mitteldeich in den Elbmarschen ist nach der Sicherheitsabschätzung in den Elbmarschen nicht ausreichend. Der Wasser- und Bodenverband sollte daher aufgefordert werden eine erneute Sicherheitsüberprüfung und danach entsprechend Verbesserungsmaßnahmen durchzuführen.

Seite 57 Abs 3

Die Sicherung der Festlandsküsten wird für die Tideelbe nicht berücksichtigt. Das Deichvorland im Bereich Hetlingen vor der Hetlinger Schanze verliert immer wieder Sand, dieses sollte bei der Fahrrinnenanpassung durch Sandaufspülungen ausgeglichen werden, die aus Naturschutzbedenken, aber abgelehnt wurden. Vergleiche auch Sandaufspülungen vor Sylt und Stellungnahmen der Naturschutzverbände,

Gesendet von [Mail](#) für Windows 10